



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn

I

Studentenschaft

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Studenten der Gesamthochschule (GH) Paderborn bilden die Studentenschaft.
- (2) Studenten sind die an der GH eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gem. § 19 Absb. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 2

Mitwirkung an der Selbstverwaltung

- (1) Die Studentenschaft wirkt im Rahmen von § 38 Abs. 3 VGrundO an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit.
- (2) Die Organisation der Förderung der Interessen der Studenten ist bestimmt von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information.
- (3) Alle gewählten studentischen Vertreter sind der Studentenschaft rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, an den Vollversammlungen und an den Sitzungen von Ausschüssen aktiv teilzunehmen.
- (4) Um ihre Aufgabe nach Abs. 1 und § 3 durchführen zu können, erhebt die Studentenschaft Beiträge auf freiwilliger Basis. Über die Höhe beschließt das Studentenparlament.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

Im Rahmen des § 38 Abs. 3 VGundO hat die Studentenschaft u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studenten
2. die umfassende Wahrung der Interessen der Studenten,
u. a. :
 - a) die Förderung des demokratischen und gesellschaftspolitischen Bewußtseins der Studenten
 - b) die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studenten
 - c) die Förderung der geistigen und kulturellen Interessen der Studenten
 - d) die Pflege internationaler Studentenbeziehungen
 - e) die Unterstützung des freiwilligen Studentensports.

§ 4

Organe der Studentenschaft

Organe der Studentenschaft sind:

- a) Vollversammlung
- b) Fachschaftsvollversammlung
- c) Fachschaftsrat
- d) Studentenparlament
- e) AStA

II

Vollversammlung

§ 5

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller der GH Paderborn angehörenden Studenten.
- (2) Sie ist oberstes beschlußfassendes Organ der Studentenschaft, soweit nicht im Wege der Urabstimmung mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft Beschlüsse gefaßt werden.
- (3) Die Vollversammlung findet auf Beschluß des Studentenparlaments, des AStA oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Studentenschaft statt. Sie wird vom AStA einberufen.

III

Fachschaften

§ 6

Mitglieder

Die einem Fachbereich zugeordneten Studenten bilden die Fachschaft dieses Fachbereichs.

§ 7

Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft erfüllt die in § 3 festgelegten Aufgaben, soweit sie den Fachbereich betreffen.
- (2) Mehrere Fachschaften können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
- (3) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung Fachschaftsordnungen.

§ 8

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

- a) Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- b) Fachschaftsrat (FSR).

§ 9

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller der Fachschaft angehörenden Studenten.
- (2) Sie ist oberstes beschlußfassendes Organ der Studentenschaft, soweit nicht im Wege der Urabstimmung mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft oder die Studentenschaft des betreffenden Fachbereichs

Beschlüsse gefaßt werden. Sie wählt die Mitglieder des Fachschaftrats nach Maßgabe der Wahlordnung.

- (3) In jedem Semester finden mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen statt. Diese werden vom Fachschaftratsrat einberufen. Die Termine sind jeweils spätestens fünf Werktage vorher bekanntzugeben.
- (4) Auf Antrag des AStA, des Studentenparlaments, eines Zehntels der Studenten des Fachbereichs oder auf Beschluß des Fachschaftrates beruft dieser eine außerordentliche Fachschaftratsvollversammlung ein. Die Vollversammlung findet in diesem Falle spätestens fünf Werktage nach Eingang des Antrags statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der FSVV beschlossen wird.

§ 10

Fachschaftratsrat

- (1) Dem Fachschaftratsrat gehören an
 - a) die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder des Studentenparlaments
 - b) die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats
 - c) mindestens drei und höchstens so viele von der Fachschaftratsvollversammlung für die Dauer von 2 Semestern zu wählende Studenten, wie der Gesamtzahl der Mitglieder nach Buchstabe a und b entspricht.
- (2) Der Fachschaftratsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Näheres regelt die Fachschaftratsordnung.
- (3) Der Fachschaftratsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftratsvollversammlung aus und nimmt zwischen den Sitzungen der Fachschaftratsvollversammlung die Aufgaben der Fachschaft nach § 7 Abs. 1 wahr. Die Zuständigkeit des Studentenparlaments nach § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

IV

Studentenparlament

§ 11

Mitglieder

- (1) Das Studentenparlament besteht aus den von den Fachschaften für die Dauer von jeweils zwei Semestern gewählten Vertretern.
- (2) Fachschaften bis zu 200 Studenten wählen 2, Fachschaften von 201 bis 400 Studenten wählen 3, Fachschaften von 401 bis 600 Studenten wählen 4 und Fachschaften von 601 und mehr Studenten wählen 5 Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 12

Präsidium

- (1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte ein aus drei Mitgliedern bestehendes Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen

dem AStA nicht angehören. Das Präsidium leitet die Geschäfte des Studentenparlaments.

- (2) Das Präsidium beruft das Studentenparlament ein, wenn
 - a) der AStA
 - b) ein Fünftel der Studentenparlamentsmitglieder
 - c) zwei Drittel der Mitglieder eines Fachschaftsrats oder
 - d) 10 % der Studentenschaftdies beantragen.

§ 13

Aufgaben des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2; 23 das beschlußfassende und kontrollierende Organ der Studentenschaft.
- (2) Das Studentenparlament verabschiedet spätestens drei Monate nach seiner Konstituierung einen Haushaltsplan und gibt ihn öffentlich bekannt. Es benennt einen ständigen Haushaltsausschuß, der Ausgaben und Einnahmen nach dem Haushaltsplan überwacht.
- (3) Das Studentenparlament kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen.
- (4) Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Studentenparlaments

Sitzungen des Studentenparlaments sind öffentlich. In jedem Semester finden mindestens zwei ordentliche Studentenparlamentssitzungen statt. Der Termin hierfür ist mindestens zehn Werktage vorher bekanntzumachen. Der Termin für eine außerordentliche Sitzung des Studentenparlaments ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Studentenparlaments sind Sitzungsprotokolle zu fertigen und unverzüglich zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Ergänzung des Studentenparlaments

- (1) Ein Mitglied des Studentenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus
 - a) bei erfolgter Exmatrikulation
 - b) bei Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist
 - c) durch Tod oder
 - d) bei Vertrauensentzug aufgrund eines Beschlusses einer Fachschaftsvollversammlung, die der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentenparlament aus, so rückt der in der Reihenfolge nächste Kandidat derselben Liste nach.
- (3) Ist diese Liste erschöpft, so rückt in den Fällen des Absatzes 1 Buch-

stabe a bis c der Kandidat einer anderen Liste auf der Grundlage des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens nach. Ist dies nicht mehr möglich, so bleibt der frei gewordene Platz bis zur Neuwahl des Studentenparlaments unbesetzt.

V

Allgemeiner Studentenausschuß

§ 16

Mitglieder

Dem AStA gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Finanzreferent
- c) mindestens drei weitere Referenten.

§ 17

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des AStA wird vom Studentenparlament für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der AStA-Vorsitzende muß dem SP nicht angehören.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Studentenparlamentsmitglieder.
- (3) Das Studentenparlament wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Referenten den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des AStA.
- (4) Das Studentenparlament kann dem AStA-Vorsitzenden dadurch das Mißtrauen aussprechen, daß es für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählt. Hierzu bedarf es auf einer außerordentlichen Studentenparlamentssitzung der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments, auf einer ordentlichen Studentenparlamentssitzung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens 14 Tage liegen. Ein Mißtrauensantrag gegen den AStA-Vorsitzenden muß auf der Tagesordnung stehen.

§ 18

Aufgaben des AStA

Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und koordiniert die Arbeiten der einzelnen Fachschaften.

§ 19

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des AStA führt die Geschäfte der Studentenschaft, soweit deren Erledigung nicht anderen übertragen ist. Er bestimmt die Richtlinien des AStA. Innerhalb dieser Richtlinien arbeitet jeder Referent in seinem Geschäftsbereich selbständig.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Studentenparlaments bedarf.

§ 20

Wahl der Referenten

- (1) Die Referenten werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des AStA für bestimmte Fachgebiete vom Studentenparlament mit einfacher Mehrheit gewählt und entlassen. Wiederwahl ist möglich. Sie müssen dem Studentenparlament nicht angehören.
- (2) Die Amtszeit der Referenten bemißt sich nach der Amtsdauer des AStA. Mit der Erledigung des Amtes des AStA-Vorsitzenden endet jedoch auch das Amt der Referenten.

§ 21

Inkompatibilität

- (1) Mitglieder des Studentenparlaments verlieren durch ihre Wahl in den AStA das Stimmrecht im Studentenparlament. Die frei werdenden Sitze werden besetzt von den nachfolgenden Kandidaten derselben Liste.
- (2) Scheidet ein Mitglied des AStA während der Amtszeit aus und war es vorher Mitglied des Studentenparlaments, erhält es wieder Sitz und Stimme im Studentenparlament. Das für ihn nachrückende Mitglied scheidet aus dem Studentenparlament aus. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22

Kommissarische Geschäftsführung

Bis zur Neuwahl eines AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch fort. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VI

Urabstimmung

§ 23

Funktion der Urabstimmung

Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

§ 24

Gegenstand der Urabstimmung

Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit aus dem Aufgabenbereich der Studentenschaft (§ 3) sein.

§ 25

Verfahren bei Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung findet statt
 - a) im Rahmen der Gesamthochschule auf Beschluß des Studentenparlaments, des AStA oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Studentenschaft.
 - b) im Rahmen eines Fachbereichs auf Beschluß des Fachschaftsrats oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Studenten des Fachbereichs.
- (2) Einer Urabstimmung geht eine Aussprache in der Vollversammlung im Falle des Absatzes 1 Buchst. a und der Fachschaftsvollversammlung im Falle des Absatzes 1 Buchst. b voraus.
- (3) Die Urabstimmung findet innerhalb von fünf bis zehn Vorlesungstagen nach Beschlußfassung oder nach Eingang des Antrages beim AStA bzw. Fachschaftsrat statt.
- (4) Der Antrag in einer Urabstimmung ist angenommen, wenn mehr als 30 % der Studentenschaft des jeweiligen Bereichs ihre Stimmen abgegeben haben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Änderungen der Satzung können nur durch eine Urabstimmung der Studentenschaft der Gesamthochschule mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. § 38 Abs. 5 Satz 2 und 3 VGrundO gilt entsprechend.

VII

Schlußbestimmung

§ 26

- (1) Die Satzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Entwurf in der vorliegenden Form zustimmen. Die Urabstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Beteiligung von mindestens 30 % der Stimmberechtigten.
- (2) Vorstehende Satzung tritt am Tage der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.